



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. September 2018

Nummer 38

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	277	
181 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	277	
182 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	280	
183 Bekanntmachung Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Greven bis nördl. DEK-Brücke (bei Ladbergen) von Bau-km 30+450,000 bis Bau-km 23+638,500 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Greven, Hörstel, Steinfurt und der Gemeinde Ladbergen im Kreis Steinfurt	281	
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	283	
184 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil: Aufhebung der Nutzungsbestimmung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ für einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (ehemaliges Kraftwerk Knepper)	283	
185 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See: Erweiterung eines Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	284	
186 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Waltrop:		- Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und teilweise Regionalem Grünzug in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) für zweckgebundene Nutzungen sowie - Ergänzung einer textlichen Festlegung zum GIB für zweckgebundene Nutzungen. 285
	187	Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe: Aufhebung der zweckgebundenen Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und Änderung von GIB mit zweckgebundener Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), in Waldbereiche oder in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie die Aufhebung von entsprechenden textlichen Zielen 286
	188	Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe: Änderung der Textlichen Festlegung zum Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen für flächenintensive Großvorhaben in den Städten Datteln und Waltrop (newPark) 289
	189	Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel: Aufhebung der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ auf dem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (ehemaliges Kraftwerk Knepper) 289

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

181 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl über die Wahrnehmung von Aufgaben der Zentralen Vergabestelle habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 12.09.2018

Bezirksregierung Münster

Az.: 31.1.25-082/2018.0002

Im Auftrag

Gez. Wellmann

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgaben
der Zentralen Vergabestelle
Zwischen dem Kreis Coesfeld,
vertreten durch den Landrat**

und

**der Gemeinde Rosendahl,
vertreten durch den Bürgermeister**

wird gemäß den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Kreis Coesfeld und die Gemeinde Rosendahl wollen künftig die förmlichen Vergabeverfahren gemeinsam durchführen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, durch Kooperationen einen möglichst wirtschaftlichen Einsatz finanzieller, personeller und technischer Ressourcen zu erreichen. Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der gemeinsamen Durchführung von förmlichen Vergabeverfahren.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Kreis Coesfeld übernimmt die in § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben zur Durchführung von förmlichen Vergabeverfahren für die Gemeinde Rosendahl im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG. Die Gemeinde Rosendahl bleibt Trägerin der Aufgaben.
- (2) Alle Vertragspartner beteiligen sich an der Aufgabewahrnehmung im Rahmen der in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erfolgt durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld.
- (3) Alle nicht-förmlichen Vergabeverfahren (z.B. freihändige Vergabe, Direktkauf) verbleiben weiterhin in der alleinigen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Gemeinde Rosendahl.

**§ 2 Leistungen des Kreises Coesfeld,
Ort der Aufgabenerfüllung**

- (1) Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld nimmt die förmliche Abwicklung von beschränkten, öffentlichen und europaweiten Vergabeverfahren der Gemeinde Rosendahl wahr.
- (2) Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld erbringt insbesondere die folgenden Leistungen:
 - das Ergänzen der Vergabeunterlagen um fachneutrale Kriterien (z.B. allgemeine Vertragsbedingungen, Vordrucke nach TVgG NRW etc.)
 - das Ändern - sowohl Streichen als auch Ergänzen - des vorgeschlagenen Bieterkreises bei beschränkten Ausschreibungen
 - die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes bzw. die Vergabebekanntmachung
 - die Bereitstellung der Vergabeunterlagen
 - die Entgegennahme von Bieterfragen und die einheitliche Information (in Abstimmung mit der Gemeinde Rosendahl)
 - das Sammeln der Angebote und Durchführung der Submission
 - die Prüfung formaler Kriterien einschließlich der Vollständigkeit der Vergabeunterlagen
 - die Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise (in Abstimmung mit der Gemeinde Rosendahl)
 - die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen

Anfragen (z.B. Vergaberegister, Gewerbezentralregister), Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

- das Erstellen von Informations- und Absageschreiben an nicht berücksichtigte Bieter
 - die Durchführung von ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen
 - die Bearbeitung von Rechtsschutz- und Nachprüfverfahren
 - die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Vergabestatistiken
 - die Beratung und Information hinsichtlich formaler Fragestellungen in Vergabeverfahren, auch bei nicht-förmlichen Vergaben
- (3) Die Zentrale Vergabestelle des Kreises führt die Vergabeverfahren nach Maßgabe der gemeindlichen Regelungen (z.B. Dienstanweisung der Gemeinde Rosendahl für die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen) durch.
 - (4) Der Kreis Coesfeld verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung. Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Gemeinde Rosendahl in Coesfeld durch.

§ 3 Leistungen der Gemeinde Rosendahl

- (1) Die Gemeinde Rosendahl erbringt gegenüber der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld insbesondere die folgenden Leistungen:
 - die Ermittlung des Bedarfs und des zu erwartenden Auftragswertes
 - die Wahl der Vergabeart
 - das Erstellen der Leistungsbeschreibung sowie die Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien
 - das Erstellen zusätzlicher, ergänzender bzw. besonderer Vertragsbedingungen
 - das Vorschlagen des Bieterkreises bei beschränkten Ausschreibungen
 - das Einholen notwendiger Entscheidungen und Beschlüsse (z.B. des Kämmers, des zuständigen Fachausschusses) zur Durchführung von Vergabeverfahren
 - die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln
 - die Berücksichtigung förderrechtlicher Aspekte
 - die interne Beantwortung anonymisierter Bieterfragen zum Inhalt des Leistungsverzeichnisses an die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld
 - die inhaltliche und rechnerische Prüfung und Wertung der Angebote einschließlich fachlicher Prüfung vorzulegender Erklärungen, Zertifikate, Referenzen etc.
 - die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und das Erstellen eines Vergabevorschlags
 - die Erteilung des Zuschlags und die Abwicklung des Auftrags
 - die Aufbewahrung des Vergabevorgangs
 - die Information der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld über durchzuführende ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen (auch bei freihändigen Vergaben)

- die Anpassung der gemeindlichen Regelungen für die Durchführung von Vergabeverfahren
- (2) Die Gemeinde Rosendahl schließt sich dem beim Kreis Coesfeld eingesetzten elektronischen Vergabeverfahren an.
 - (3) Die Gemeinde Rosendahl informiert die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld zum frühestmöglichen Zeitpunkt von einer geplanten Ausschreibung, damit diese die Ausschreibung einplanen kann.
 - (4) Bei der Gemeinde Rosendahl wird eine Stelle, inklusive Stellvertretung, mit der internen Koordination der Vergabeverfahren beauftragt. Bei inhaltlichen und fachlichen Fragen, insbesondere zur Leistungsbeschreibung, sind die jeweiligen ausschreibenden Fachbereiche direkte Ansprechperson für die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld. Die weiteren Festlegungen über die internen Zuständigkeiten bei der Gemeinde Rosendahl werden in den gemeindlichen Regelungen getroffen.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde Rosendahl erstattet dem Kreis Coesfeld die in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung entstandenen Kosten auf Grundlage des jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Folgende Kosten werden dabei angesetzt:
 - a) Jahrespersonalkosten einer Fachkraft der Entgeltgruppe 10 bzw. der Besoldungsgruppe A 11 (je nach Status) für den Bereich Verwaltung,
 - b) Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz,
 - c) Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 10 % der Jahrespersonalkosten.

Die Gemeinde Rosendahl erstattet dem Kreis Coesfeld jährlich einen pauschalen Anteil von 8 % dieser Kosten.
- (2) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Kreis Coesfeld erstellt bis zum 31.10. eine Abrechnung über die Höhe der zu erstattenden Kosten.
- (3) Sollte der Kreis Coesfeld für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Aufgabendurchführung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung von der Gemeinde Rosendahl zu tragen.
- (4) Die Kosten für das elektronische Vergabeverfahren werden unmittelbar von der Gemeinde Rosendahl übernommen.

§ 5 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Gemeinde Rosendahl, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer Anstellungskörperschaften Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Haftung

- (1) Die bzw. der Mitarbeiter/in der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 im Auftrag der Gemeinde Rosendahl tätig. Für Schäden, die der Gemeinde Rosendahl infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch die bzw. den Mitarbeiter/in der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld entstehen, tritt die Eigenschadensversicherung der Gemeinde Rosendahl ein. Die bzw. der Mitarbei-

ter/in des Kreises Coesfeld werden in diesem Fall als für die Gemeinde Rosendahl handelnde Vertrauensperson angesehen. Gleiches gilt für eventuelle Dritte.

- (2) Die Vertragspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.

§ 7 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsrecht

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Kündigung ist erstmals nach einer Laufzeit von 2 Jahren zum **31.12.2020** möglich.
- (4) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 8 Evaluation

- (1) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird nach Ablauf von zwei Jahren evaluiert, um Anpassungen (z.B. in Bezug auf die Kostenerstattung) vorzunehmen.

§ 9 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- (1) Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

§ 10 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Falle die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit der gesamten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung führen. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Coesfeld, den *16.8.2018*

Kreis Coesfeld

Gemeinde Rosendahl


 Dr. Schulze Pellengahr
 Landrat


 Gottheil
 Bürgermeister

182 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Bocholt zur Übertragung von Aufgaben des Inklusionsamtes habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Absatz 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 14.09.2018
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-074/2018.0002
Im Auftrag
Gez. Wellmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Inklusionsamtes von der Stadt Bocholt auf den Kreis Borken

Präambel

Sowohl dem Kreis Borken als auch der Stadt Bocholt sind Teilbereiche der Aufgaben und Befugnisse des Inklusionsamtes als zuständige örtliche Träger nach § 9 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) vom 21. Juli 2018 (GV.NRW S. 411) und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Schwerbehindertenrecht (ZustVO SGB IX SchwbR) vom 31. Januar 1989 (GV.NRW S. 78) - jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung - übertragen.

Eine Aufgabenbündelung mit einer zentralisierten Bearbeitung führt zu Synergieeffekten, somit zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und einem sparsameren Umgang mit öffentlichen Mitteln. Darüber hinaus ist sie geeignet, die Qualität der Sachbearbeitung zu sichern und weiter zu entwickeln.

Der Kreis Borken und die Stadt Bocholt schließen daher gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV NW 202), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Kreis Borken übernimmt gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alt., Absatz 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgaben der Stadt Bocholt als örtlicher Träger nach der ZustVO SGB IX SchwbR in seine Zuständigkeit (delegierende Aufgabenübertragung).
- (2) Die beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei der Stadt Bocholt bereits anhängigen Verfahren in Angelegenheiten gemäß Absatz 1 werden zum **15.07.2018** vom Kreis Borken übernommen.
- (3) Der Kreis schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.

§ 2 Kostenausgleich

- (1) Für die übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten erhält der Kreis Borken von der Stadt Bocholt einen Kostenausgleich.
- (2) Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des Berichts zu den Kosten eines Arbeitsplatzes der KGSt

(Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) 2017/18 und bezieht sich auf eine halbe Stelle für eine/n Beamten/in der Besoldungsgruppe A 11 im Verwaltungsdienst (Bereich 7). Soweit dieser KGSt-Bereich zukünftig aktualisiert und überarbeitet wird, passt sich die Kostenerstattung entsprechend jeweils mit Erscheinungsdatum des Berichts an.

- (3) Die konkrete Höhe der Kostenerstattung beträgt 50 % des zu berechnenden Mittelwerts der Beträge zwischen
 - einerseits den dem Bericht zu entnehmenden Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit Technikunterstützung für eine Vollzeitkraft und
 - andererseits den gleichen Arbeitsplatzkosten zuzüglich eines Verwaltungsgemeinkostenanteils von pauschal 20 % der bloßen Bruttopersonalkosten.

§ 3 Durchführung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien zum Ende eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres gekündigt werden.
- (3) Falls sich durch eine Änderung der maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der in § 1 übertragenen Aufgaben ergeben, die eine kurzfristige Änderung oder die Aufgabe des vereinbarten Verfahrens notwendig machen, steht jeder Vertragspartei das Recht auf ein der Rechtsänderung entsprechendes Änderungsverlangen oder ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung zu. Die Geltendmachung eines Änderungsverlangens steht dem Kündigungsrecht der anderen Vertragspartei nicht entgegen.
- (4) Die Stadt Bocholt informiert den Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichen Träger der in § 1 übertragenen Aufgaben über die Übernahme dieser Aufgaben durch den Kreis Borken.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.
- (2) Kündigung, Änderungen, Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 5 Aufsichtsbehörde, Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GkG NRW die Bezirksregierung Münster.

§ 6 Veröffentlichung, Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Für den Kreis Borken
Borken, den 07.08.18



Dr. Kai Zwicker
Landrat

Für die Stadt Bocholt
Bocholt, den 09.08.18



Peter Nebelo
Bürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 280-281

183 Bekanntmachung
Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Greven bis nördl. DEK-Brücke (bei Ladbergen) von Bau-km 30+450,000 bis Bau-km 23+638,500 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Greven, Hörstel, Steinfurt und der Gemeinde Ladbergen im Kreis Steinfurt

Bezirksregierung Münster
25.04.01.01-5/14 (A1/G-DEK)

Münster, den 18. September 2018

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 07. Juni 2018 – Az.: 25.04.01.01-5/14 (A1/G-DEK) – ist der Plan für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Greven bis nördl. DEK-Brücke (bei Ladbergen) von Bau-km 30+450,000 bis Bau-km 23+638,500 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Greven, Hörstel, Steinfurt und der Gemeinde Ladbergen im Kreis Steinfurt gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 3a ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a. F. festgestellt worden. Vorhabenträger ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

II.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 27. September 2018 bis zum 11. Oktober 2018 einschließlich

bei den Städten Greven, Hörstel, Steinfurt und der Gemeinde Ladbergen zur Einsicht während der Dienststunden aus:

Stadt Greven im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstr. 6, 48268 Greven

Montag bis Mittwoch	8:30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	8:30 bis 12.30 Uhr sowie 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8:30 bis 12.30 Uhr

Stadt Hörstel, Bauverwaltungsamt, Rathaus Riesenbeck II, Zimmer-Nr.: 2.17, Sünte-Rendel-Straße 14, 48477 Hörstel

Montag bis Freitag	08:00 bis 12:30 Uhr
Montag und Dienstag	14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 bis 17:30 Uhr

Stadt Steinfurt, Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung, Zimmer 238, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt

Montag bis Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Montag	14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 bis 18:30 Uhr

und nach Vereinbarung
Gemeinde Ladbergen, Zimmer Nr. 1.13, Jahnstraße 5, 49549 Ladbergen

Montag bis Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

2. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).
3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort → *Planfeststellung Straße*) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

III.

Gegenstand des Vorhabens

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Greven bis nördl. DEK-Brücke (bei Ladbergen) von Bau-km 30+450,000 bis Bau-km 23+638,500 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Greven, Hörstel, Steinfurt und der Gemeinde Ladbergen im Kreis Steinfurt wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und landschaftsrechtliche Regelungen und wurde dem Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Lärmschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz, erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kraft § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG gegebene Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses vorübergehend ausgesetzt wurde.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde

auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht,
Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig),

erhoben werden (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO i.V.m. § 17e Abs. 1 FStrG und Anlage lfd. Nr. 1).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen

Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Absatz 4 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez. Wecke-Behnert

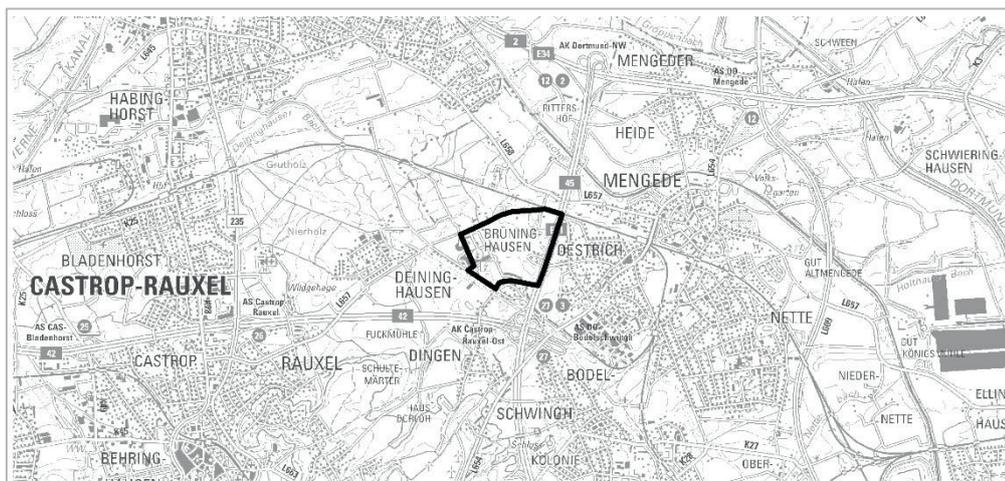
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 281-282

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

184 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil: Aufhebung der Nutzungsbestimmung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ für einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (ehemaliges Kraftwerk Knepper)

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - soll geändert werden. Beabsichtigt ist die Aufhebung der Nutzungsbestimmung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Dortmund.

Die Regionaldirektorin des
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde Essen, den 10.09.2018



Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Dortmund, die Voraussetzung für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung des aufgegebenen Kraftwerksstandortes zu schaffen.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteili-

gungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen und Rückfragen richten Sie bitte an Frau Schablowski, Tel. 0201/20169-6356 oder per E-Mail an schablowski@rvr.ruhr.

Essen, den 10.09.2018

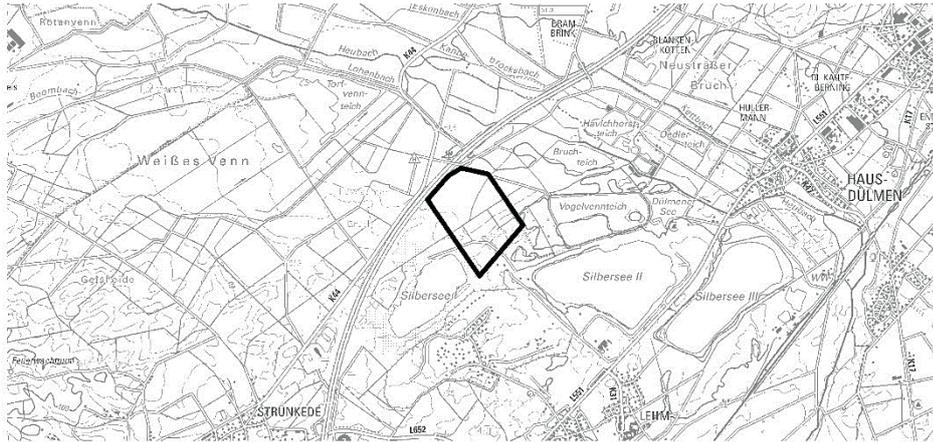
im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 283

185 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See: Erweiterung eines Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

Die Regionaldirektorin des Regionalverbands Ruhr als Regionalplanungsbehörde Essen, den 10.09.2018
Die Quarzwerke GmbH hat beantragt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lip-

pe, im Bereich Haltern-Sythen zu ändern, um die regionalplanerischen Voraussetzungen für das bergrechtliche Rahmenbetriebsplanverfahren zur Erweiterung des Quarzsandtagebaus Haltern-Sythen zu schaffen. Mit der Regionalplanänderung wird die Erweiterung des bestehenden „Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) um rund 70 ha in nördlicher Richtung beabsichtigt. Aufgrund der zu erwartenden Gewinnungstiefe und des dortigen Grundwasserstands ist bezüglich der Folgenutzung des BSAB zudem die Festlegung als „Oberflächengewässer“ vorgesehen.



Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPiG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen und Rückfragen richten Sie bitte an Herrn Hebestreit, Tel. 0201/2069-6305, oder per E-Mail an hebestreit@rvr.ruhr.

Essen, den 10.09.2018

im Auftrag
gez. Bongartz

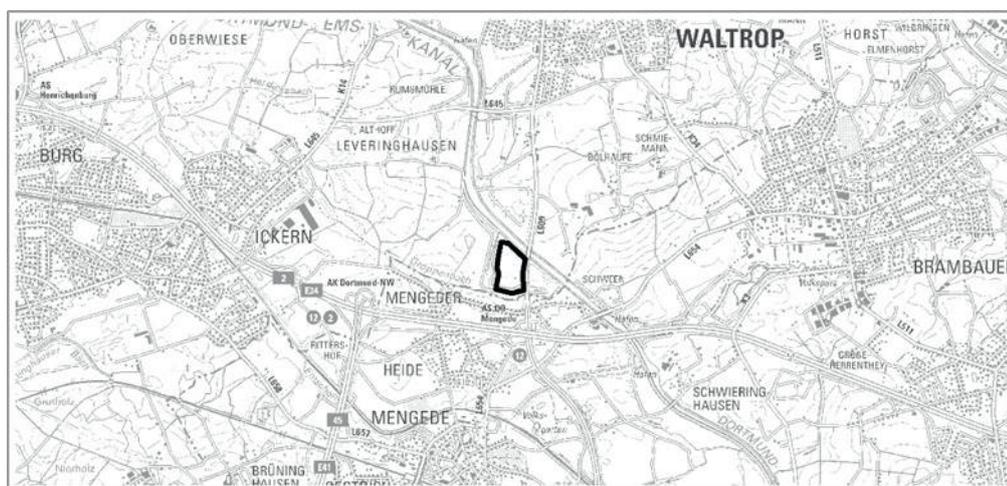
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 284

186 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Waltrop:

- **Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und teilweise Regionalem Grünzug in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) für zweckgebundene Nutzungen sowie**
- **Ergänzung einer textlichen Festlegung zum GIB für zweckgebundene Nutzungen.**

Die Stadt Waltrop hat beantragt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, zu ändern. Beabsichtigt ist die Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen zwischen der Straße „Im dicken Dören“ und der „Mengeder Straße“.

Die Regionaldirektorin des
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde Essen, den 10.09.2018



Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Waltrop, die Voraussetzung für eine gewerblich-industrielle Nutzung eines ortsansässigen Fahrzeugbetriebes zu schaffen. Die Zweckbindung und die damit in Verbindung stehende textliche Festlegung dienen ausschließlich der betriebspezifischen Nutzung.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der

Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen und Rückfragen richten Sie bitte an Herrn Husch, Tel. 0201/2069-604 oder husch@rvr.ruhr.

Essen, den 10.09.2018

im Auftrag
gez. Bongartz

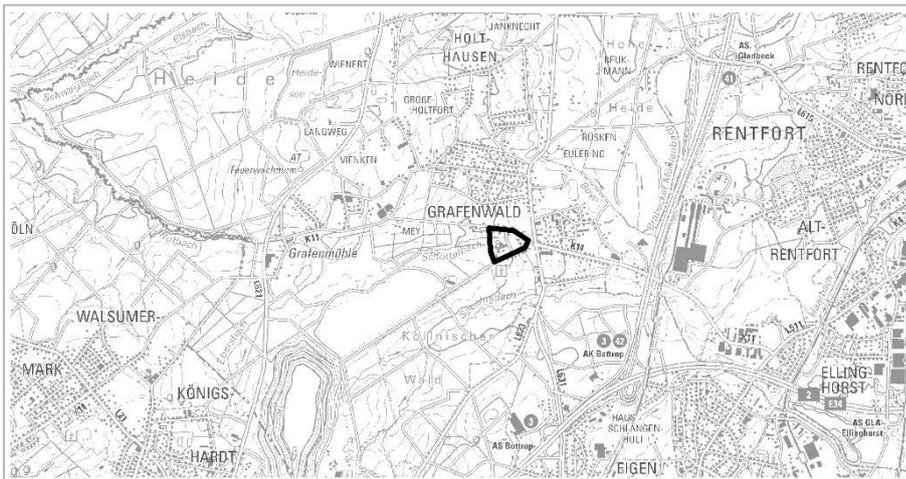
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 285

- 187 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe: Aufhebung der zweckgebundenen Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und –einrichtungen des Bergbaus“ in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und Änderung von GIB mit zweckgebundener Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und –einrichtungen des Bergbaus“ in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), in Waldbereiche oder in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie die Aufhebung von entsprechenden textlichen Zielen**

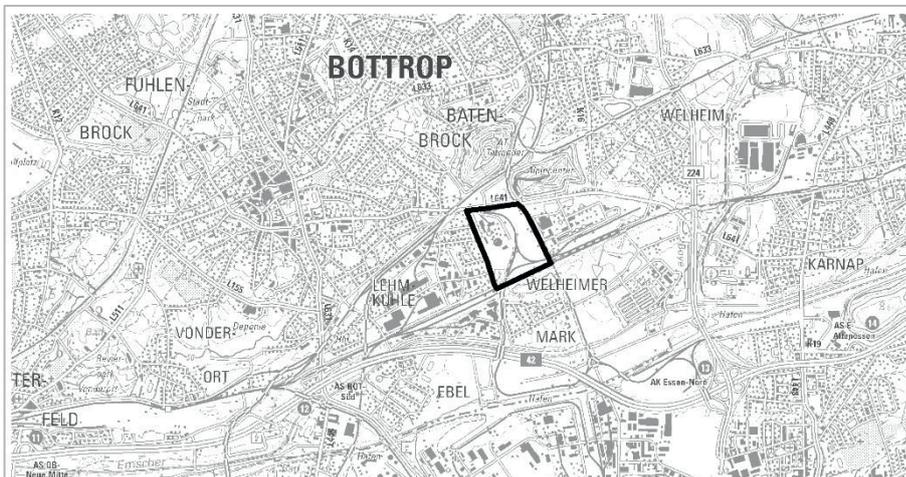
Die Regionaldirektorin des
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde Essen, den 10.09.2018

Zur Sicherung des Kohlebergbaus in der Metropole Ruhr sind bisher mehrere Flächen für diese Nutzung regionalplanerisch als GIB mit der Zweckbindung „Übertägige Betriebsanlagen und –einrichtungen des Bergbaus“ (GIB mit Zweckbindung Bergbau) gesichert worden. Mit dem Auslaufen des Kohlebergbaus ist die planerische Sicherung künftig nicht mehr notwendig. Um eine Nachnutzung der Flächen zu ermöglichen oder sie in den Freiraum zurückzuführen, sollen die textlichen Ziele 14.3, 14.4 und 14.5 zu den Änderungsflächen aufgehoben werden. Die zeichnerischen Änderungen betreffen folgende Flächen:

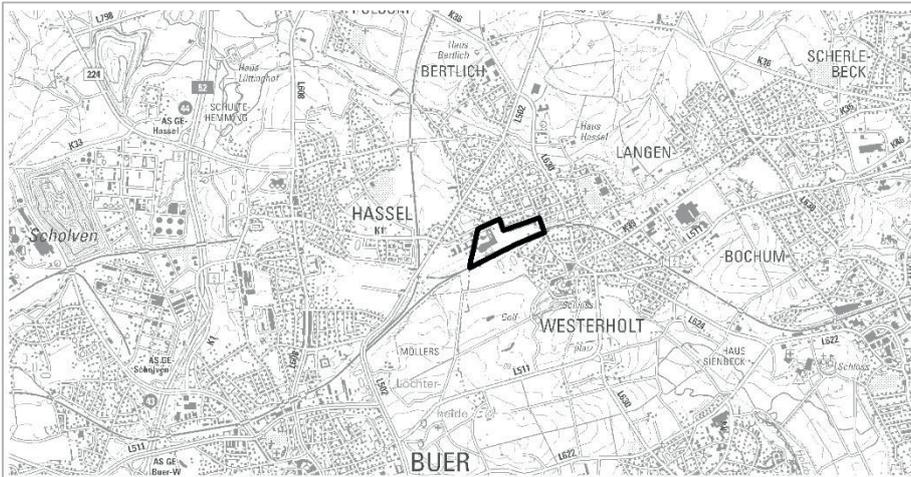
1. Bottrop/Grafenwald (Bergwerk Prosper-Haniel, Schachanlage Prosper IV)
Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau
Beabsichtigte Änderung: Festlegung von ASB



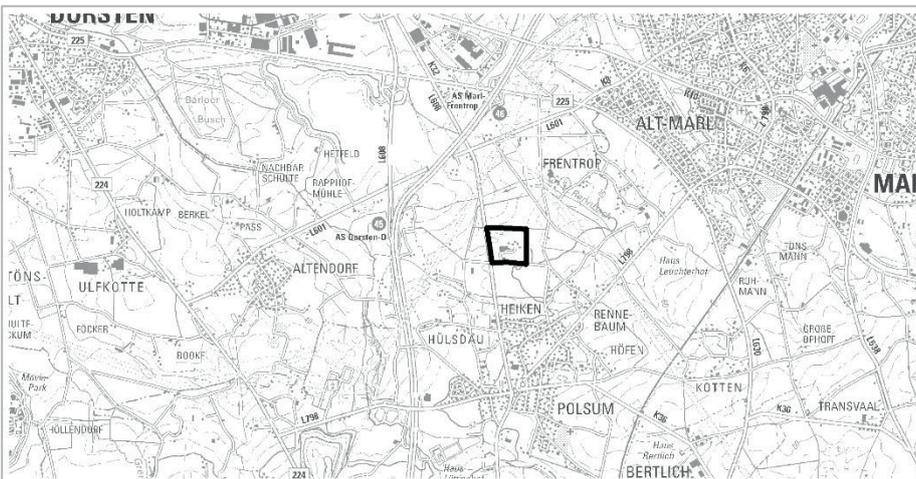
2. Bottrop (Bergwerk Prosper-Haniel, Schachanlage Prosper II)
Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau und Schienenweg für den regionalen und überregionalen Verkehr
Beabsichtigte Änderung: Aufhebung der Zweckbindung Bergbau; teilweise Rücknahme des Schienenweges für den regionalen und den überregionalen Verkehr; Fläche bleibt als GIB festgelegt



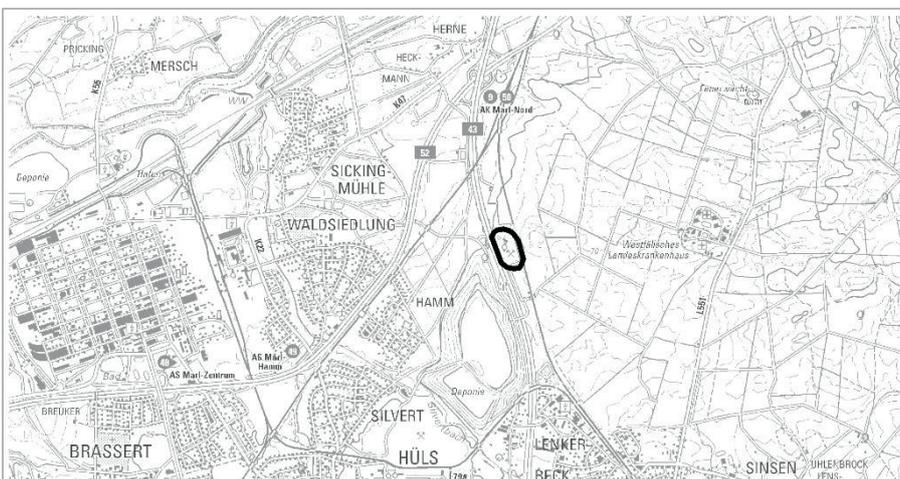
3. Herten (ehem. Bergwerk Lippe, Zeche Westerholt)
 Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau
 Beabsichtigte Änderung: Festlegung von ASB sowie Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich



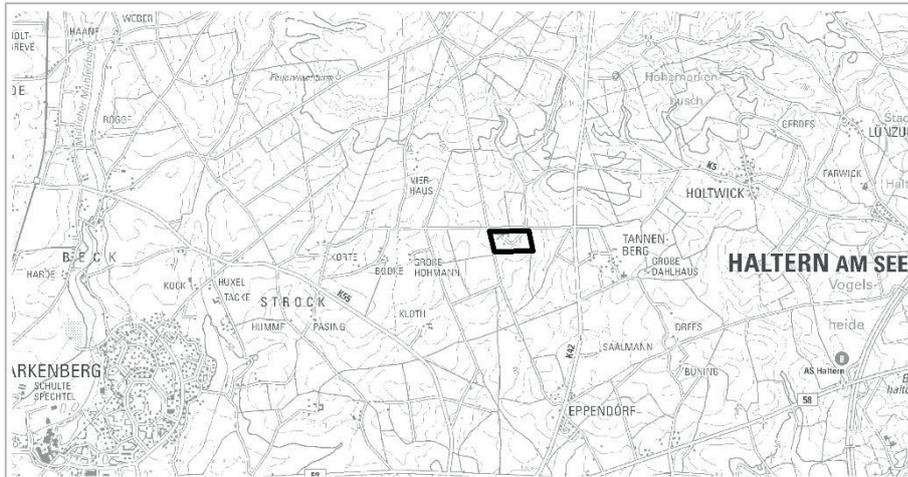
4. Marl (ehem. Bergwerk Westerholt, Schacht Polsum I)
 Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau
 Beabsichtigte Änderung: Festlegung von Waldbereich überlagert von Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)



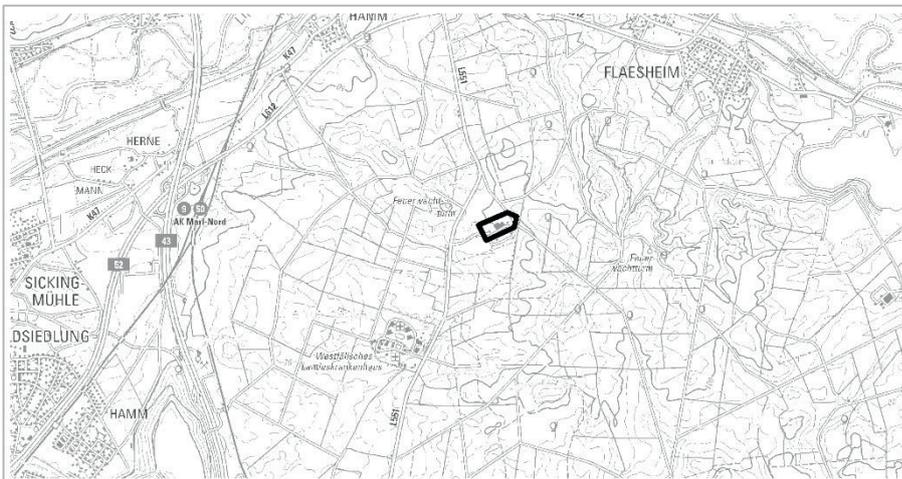
5. Marl (ehem. Bergwerk Auguste Victoria, Schacht VI);
 Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau
 Beabsichtigte Änderung: Festlegung von Waldbereich überlagert von BSLE



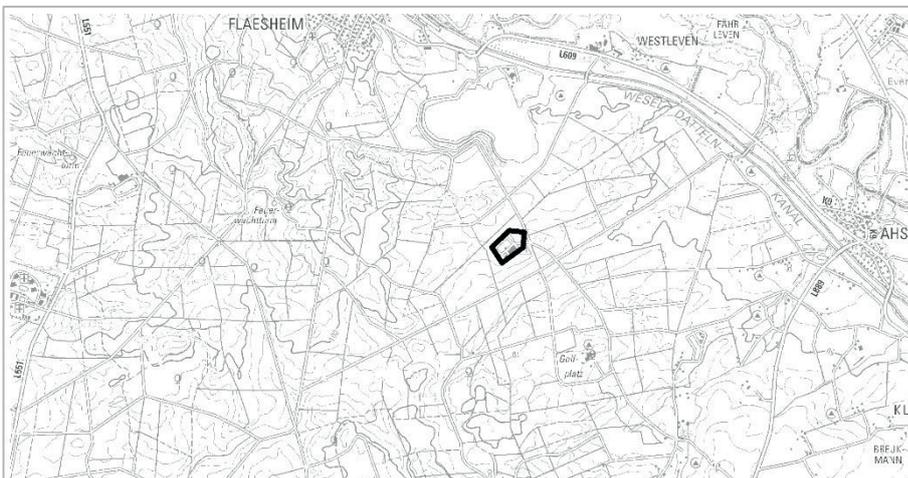
6. Haltern am See (ehem. Bergwerk Auguste Victoria, Schacht IX)
 Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau
 Beabsichtigte Änderung: Festlegung von Waldbereich überlagert von BSLE



7. Haltern (ehem. Bergwerk Blumenthal / Haard; Schacht Haltern I/II)
 Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau
 Beabsichtigte Änderung: Festlegung von Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert von Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz



8. Datteln (ehem. Bergwerk Blumenthal/Haard; Schacht an der Haard)
 Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau
 Beabsichtigte Änderung: Festlegung Waldbereich überlagert von BSN



Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen und Rückfragen richten Sie bitte an Frau Klaes, Tel. 0201/2069-277 oder per E-Mail an klaes@rvr.ruhr.

Essen, den 10.09.2018

im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 286-289

188 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe: Änderung der Textlichen Festlegung zum Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen für flächenintensive Großvorhaben in den Städten Datteln und Waltrop (newPark)

Die Regionaldirektorin des
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde Essen, den 10.09.2018

Die Stadt Datteln hat beantragt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, zu ändern. Beabsichtigt ist, das textliche Ziel zum Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop der 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW anzupassen. Demnach ist der Standort künftig solchen Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes NRW vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von 50 ha statt bisher 80 ha haben müssen. Die Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen und Rückfragen richten Sie bitte an Frau Asche, Tel. 0201/2069-6353 oder per E-Mail an asche@rvr.ruhr.

Essen, den 10.09.2018

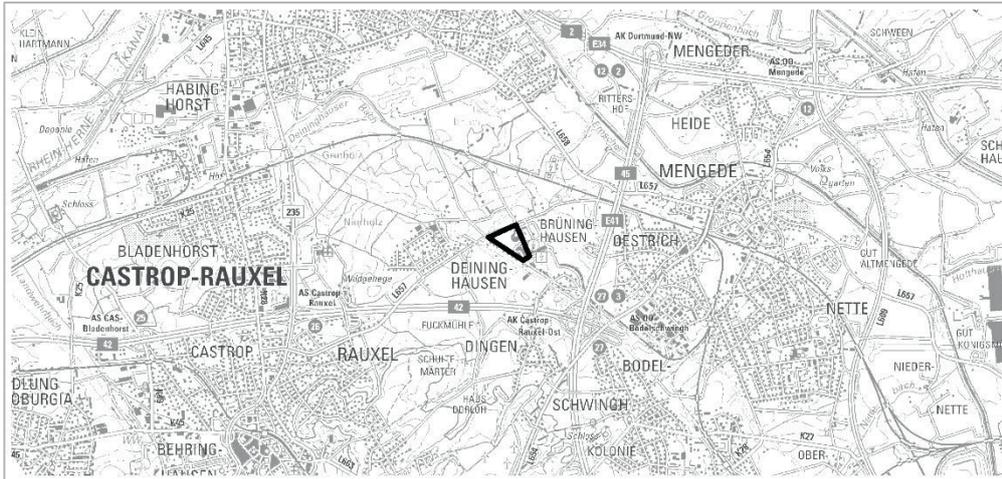
im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 289

189 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel: Aufhebung der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ auf dem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (ehemaliges Kraftwerk Knepper)

Die Regionaldirektorin des
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde Essen, den 10.09.2018

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, soll geändert werden. Beabsichtigt ist die Aufhebung der festgelegten Nutzung für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel.



Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Castrop-Rauxel, die Voraussetzung für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung des aufgegebenen Kraftwerkstandortes zu schaffen.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der

Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPiG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen und Rückfragen richten Sie bitte an Frau Schablowski, Tel. 0201/20169-6356 oder per E-Mail an schablowski@rvr.ruhr.

Essen, den 10.09.2018

im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 289-290

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster